

Bundesgesetz über die Ein- und Ausfuhr von Erzeugnissen aus Landwirtschaftsprodukten

Änderung vom... *Entwurf Vernehmlassung*

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrats vom ...¹,
beschliesst:*

I

Das Bundesgesetz vom 13. Dezember 1974² über die Ein- und Ausfuhr von Erzeugnissen aus Landwirtschaftsprodukten wird wie folgt geändert:

Titel

Bundesgesetz über die Einfuhr von Erzeugnissen aus Landwirtschaftsprodukten

Ingress

gestützt auf die Artikel 103, 104 Absatz 2 und 133
der Bundesverfassung³.

Gliederungstitel vor Art. 1

Aufgehoben

Art. 1 Sachüberschrift

Einfuhrzölle

2. Abschnitt (Art. 3–6)

Aufgehoben

Gliederungsartikel vor Art. 6a

Aufgehoben

¹ BBl ...

² SR 632.111.72

³ SR 101

Art. 6a Berichterstattung

Der Bundesrat unterbreitet der Bundesversammlung jährlich einen Bericht über seine Massnahmen nach Artikel 1 zur Genehmigung. Die Bundesversammlung entscheidet, ob diese Massnahmen in Kraft bleiben, ergänzt oder geändert werden sollen.

3. Abschnitt (Art. 7 und 8)

Aufgehoben

Gliederungstitel vor Art. 9 und Art. 9

Aufgehoben

Art. 10 Abs. 1 und 2

¹ Der Bundesrat erlässt die Vollzugsvorschriften. Er bestimmt insbesondere die landwirtschaftlichen Grundstoffe und regelt, wie die Preise nach Artikel 2 ermittelt werden.

² Er kann einem Departement die periodische Festsetzung der beweglichen Teilbeträge übertragen.

Art. 10a Übergangsbestimmung zur Änderung vom...

Für Ausfuhren, die vor dem Inkrafttreten der Änderung vom ... getätigt wurden, können Gesuche um Ausfuhrbeiträge bis zum 28. Februar nach dem Inkrafttreten der Änderung nach bisherigem Recht eingereicht werden.

II

Das Landwirtschaftsgesetz vom 29. April 1998⁴ wird wie folgt geändert:

Art. 38 Abs. 3 erster Satz

³ Die Zulage beträgt 15 Rappen abzüglich des Betrags der Zulage für Verkehrsmilch nach Artikel 40.

Art. 40 Zulage für Verkehrsmilch

¹ Für die Verkehrsmilch kann der Bund den Produzenten und Produzentinnen eine Zulage ausrichten.

² Der Bundesrat legt die Höhe der Zulage und die Voraussetzungen fest.

⁴ SR 910.1

Art. 55 Zulage für Getreide

¹ Der Bund kann für Getreide eine Zulage an die Produzenten und Produzentinnen ausrichten.

² Die Zulage richtet sich nach den budgetierten Mitteln und der zu Beiträgen berechtigenden Menge. Der Bundesrat legt die Voraussetzungen für die Ausrichtung der Zulage fest.

III

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Johann N. Schneider-Ammann

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr